

Die neue Lieferkette

—

Neue Anforderungen für Unternehmen an die Lieferkette

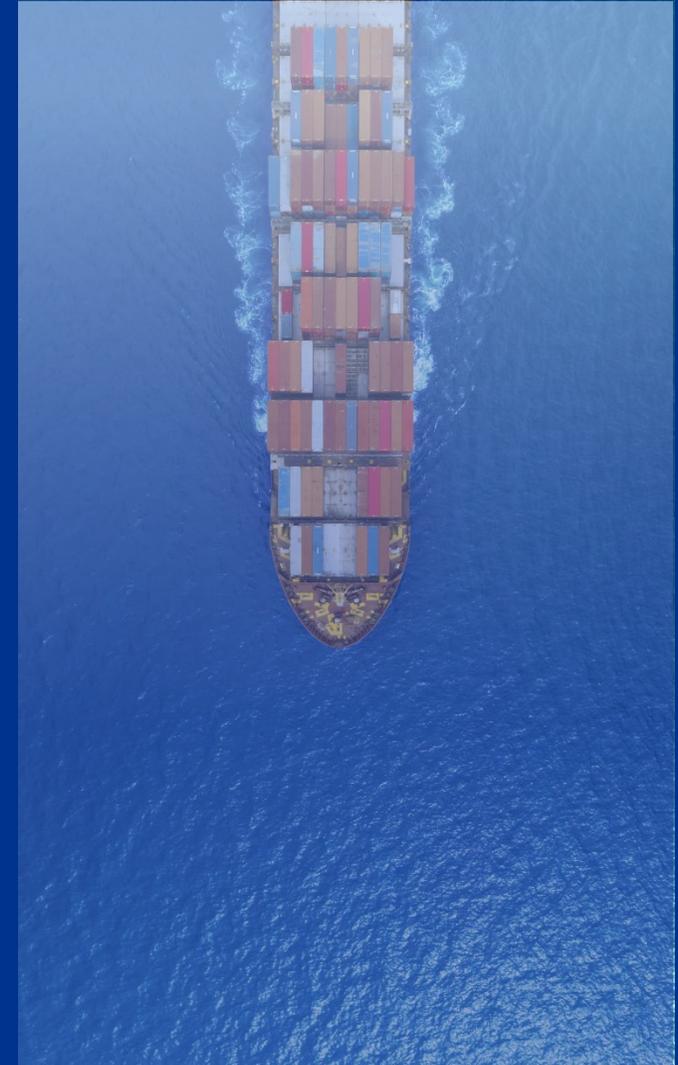
Wirtschaftsbund Österreich

—

27.03.2024

Agenda

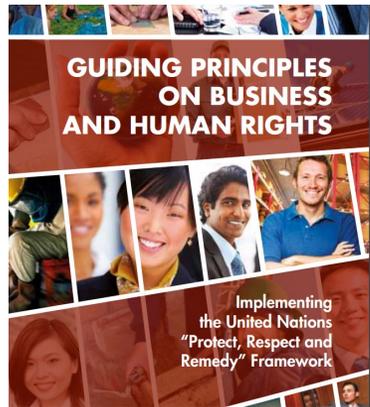
- 01** Regulatorischer Rahmen im Überblick
- 02** EU-Taxonomie VO
- 03** CSRD
- 04** CSDDD
- 05** EUDR
- 06** CBAM
- 07** Battery Regulation



01

Regulatorischer Rahmen im Überblick

Globale Nachhaltigkeitsziele liefern einen verbindlichen Zielrahmen für nachhaltige Entwicklung

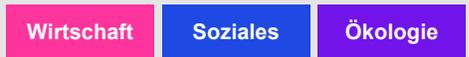


SUSTAINABLE DEVELOPMENT GOALS



UN Agenda 2030 (SDGs) & Pariser Klimaabkommen zur nachhaltigen Entwicklung und Bekämpfung des Klimawandels

- Gleichrangige Berücksichtigung der drei Dimensionen der Nachhaltigkeit



- Ganzheitlicher Entwicklungsansatz
- Vorgehen unter Wahrung der Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit, Good Governance, Frieden und Sicherheit



EU verpflichtet sich mit den **Klima- und Energiezielen 2030** zu mindestens:

Senkung der Treibhausgasemissionen um >55% (im Vergleich zu 1990)

Steigerung der Energieeffizienz um mind. 32,5 %

Erhöhung des Anteils an Energie aus erneuerbaren Quellen auf mind. 32 %



Europäischer Green Deal



Ziel:

Schaffung des Übergangs zu einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft

- Umsetzung **umfassender Verfahren zur Abschwächung der negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt**
- Einbeziehung von **Nachhaltigkeit in Unternehmensführungs- und Managementsysteme**
- Berücksichtigung von Klima und Umwelt sowie der **langfristigen Widerstandsfähigkeit** des Unternehmens bei geschäftlichen Entscheidungen



Wesentliche Elemente der Regulatorik zur Nachhaltigkeit in der EU

EU-Taxonomie

- Ein **Klassifizierungssystem**, welches Aktivitäten beschreibt, die einen nachhaltigen Beitrag leisten
- **Berichterstattung: Umsatz, Capex & Opex, sowie qualitative Angaben** im Nachhaltigkeitsbericht



- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
- Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung
- Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

CSRD / ESRS - Standards

- **Neue europäische Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards**
- **826 zu berichtende Datenpunkte, 649 davon sind Teil der Wesentlichkeitsanalyse**
- **Digitales Tagging, externe Prüfung & Verortung als in sich geschlossener Teil im Lagebericht**

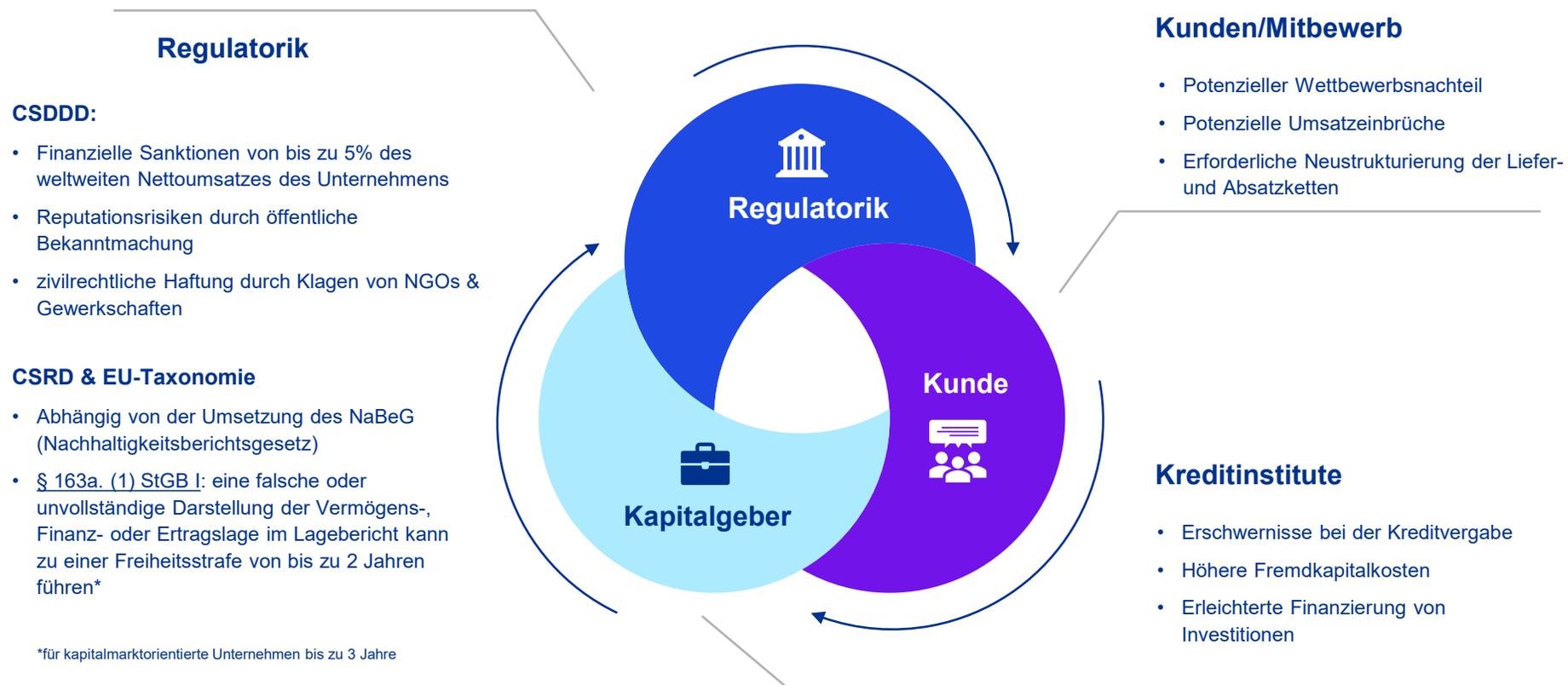
Allgemeine Anforderungen (ESRS 1)			
Allgemeine Angaben (ESRS 2)			
E1 Klimawandel	E2 Umweltverschmutzung	E3 Wasser - & Meeresressourcen	E4 Biologische Vielfalt und Ökosysteme
E5 Kreislaufwirtschaft	S1 Eigene Belegschaft	S2 Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette	S4 Verbraucher und Endnutzer
	S3 Betroffene Gemeinschaften	G1 Unternehmenspolitik	

EU-Sorgfaltspflichtengesetz (CSDDD)

- **Überwachung von Nachhaltigkeitsthemen entlang der eigenen „Aktivitätenkette“**
- **Umfassende Sorgfaltspflichten im Bereich der Umwelt und der Menschenrechte**
- **Phasenweise Umsetzung ab dem GJ 2027**



Warum ist das für alle Unternehmen relevant?



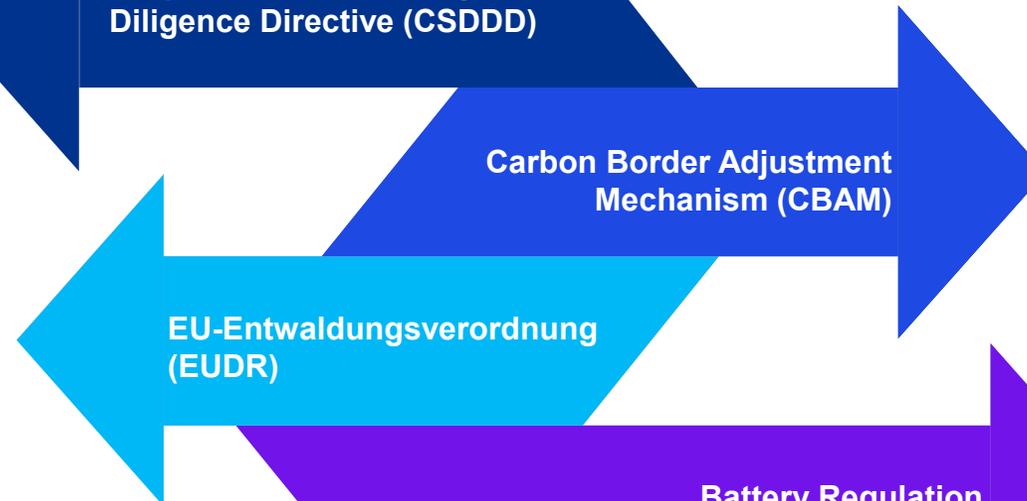
Beispielhafte Initiativen der Europäischen Union iZm Lieferketten

- Umfassende umwelt- und menschenrechtsbezogene Sorgfaltspflichten in der gesamten Aktivitätenkette
- Vereinheitlichung der Sorgfaltspflichten im Binnenmarkt und Schaffung von Rechtssicherheit



- Ab 1.10.2023 beginnt die Berichtspflicht.
- Importe bestimmter Warengruppen erhalten einen CO₂-Preis, um die Verlagerung von kohlenstoffintensiven Produktionen ins Nicht-EU-Ausland zu vermeiden

- 29.6.2023 in Kraft getreten
- Waren und Produkte, die mit Entwaldung in Verbindung stehen werden verboten
- Von der EU-Verordnung erfasste und relevante Rohstoffe sowie daraus hergestellte Erzeugnisse: Rinder, Kakao, Kaffee, Palmöl, Kautschuk, Soja und Holz



- Im Jänner 2023 in Kraft getreten
- EU- weite Informationspflicht über Nachhaltigkeitsaspekte (Berichtspflichten auch zu Lieferantenbeziehungen)



- wurde am 14. Juni 2023 vom EU Parlament genehmigt
- verlangt von Unternehmen, eine umwelt- und menschenrechtsbezogene Sorgfaltspflicht in Lieferketten für bestimmte Batteriematerialien einzuführen
- Ziel ist eine nachhaltige zirkuläre Wertschöpfungskette für Batterien

Im Kern steht die Erfüllung von Sorgfaltspflichten

Basierend auf dem OECD-Leitfaden zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht



02

**EU-Taxonomie
Verordnung**

Welche Unternehmen sind ab welchem Geschäftsjahr betroffen?

Erstanwendungszeitpunkt

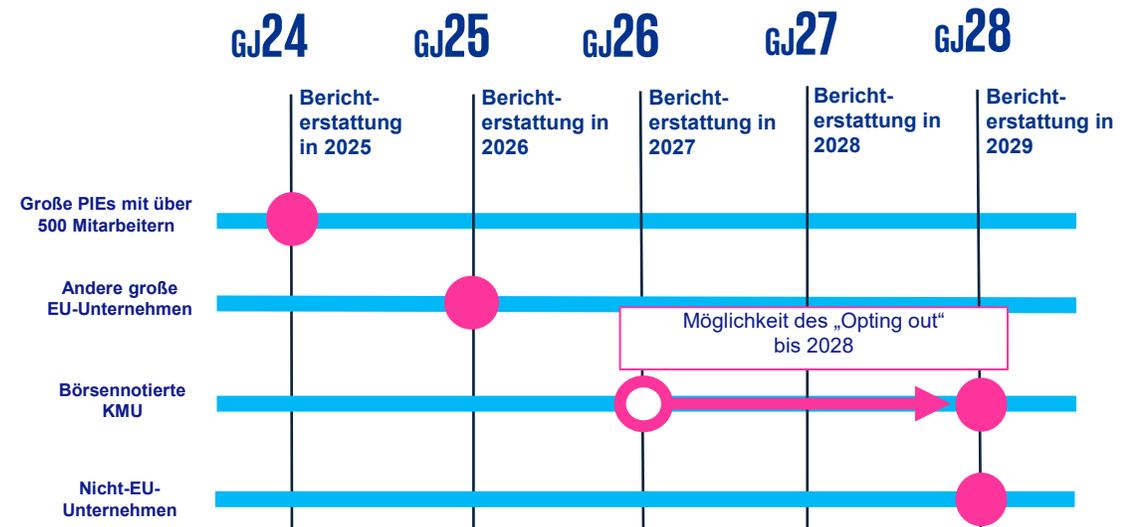
- Große PIEs mit über 500 Mitarbeitern: Unternehmen, die bereits der NFRD unterliegen: für GJ beginnend ab 1.1.2024
- Andere große Unternehmen*: für GJ beginnend ab 1.1.2025
- Börsennotierte KMU (ausgenommen ‚Micro-Unternehmen‘) & kleine, nicht komplexe KI und firmeneigene Versicherungen**: für GJ beginnend ab 1.1.2026 (mit Möglichkeit zum ‚Opting out‘ bis 2028)
- Nicht-EU-Unternehmen: für GJ beginnen ab 1.1.2028

Große EU-Unternehmen, wenn 2 der 3 Kategorien erfüllt sind:

- > 250 MitarbeiterInnen und/oder
- > 50 Mio. EUR Umsatzerlöse und/oder
- > 25 Mio. EUR Bilanzsumme

Art 5 (Transposition) CSRD

* Unternehmen = AGs, GmbHs, kapitalistische Personengesellschaften
 ***KI+Versicherungen unabhängig von deren Rechtsform



EU-Taxonomie

- Die EU-Taxonomie legt fest, welche **Wirtschaftsaktivitäten** als **nachhaltig** eingestuft werden können.
- Die EU-Taxonomie bildet ein **Reporting Framework**, welches aufzeigt, wieviel Unternehmen zur **nachhaltigen Transformation** beigetragen haben. Die **Leistung** wird sozusagen ausgewiesen.
- Eine **Wirtschaftstätigkeit** ist dann nachhaltig, wenn sie:
 - einen wesentlichen **Beitrag** zur Erreichung von mindestens einem Umweltziel leistet
 - ohne andere Umweltziele erheblich zu **beeinträchtigen**
 - und **unter Einhaltung des sozialen Mindestschutzes** (Minimum Safeguards).



Mindestschutzkriterien ("Minimum safeguards")

- Beim sozialen Mindestschutz handelt es sich um Verfahren, die implementiert werden, um Übereinstimmung mit folgendem sicherzustellen:
 - OECD-Leitsätzen
 - UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte,
 - ILO-Kernarbeitsnormen
 - Internationale Charta der Menschenrechte

Kernthemen

Vier Kernbereiche in denen der Mindestschutz eingehalten werden soll



Menschenrechte (inkl. Arbeitsrechte)



Korruptionsbekämpfung



Besteuerung



Fairer Wettbewerb

Menschenrechte (einschließlich Arbeits- und Verbraucher:innenrechte):

- Kinderarbeit
- Zwangsarbeit
- Gesundheit und Sicherheit
- Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen
- Diskriminierung
- Faire Beschäftigung, einschließlich Entlohnung und Arbeitszeiten
- Auswirkungen auf die umliegenden Gemeinden
- Umstrittene Waffen

Umfang der zu berücksichtigenden Wertschöpfungskette

Ob der Mindestschutz in Bezug auf die gesamte **Wertschöpfungskette** oder nur die eigenen **Geschäftstätigkeiten** bewertet werden muss, hängt davon ab, ob ein **Due Diligence Prozess** verlangt ist.



03

**Corporate Sustainability
Reporting Directive - CSRD**

Welches Geschäftsjahr ist betroffen?

Erstanwendungszeitpunkt

- Große PIEs mit über 500 Mitarbeiter:innen: Unternehmen, die bereits der NFRD unterliegen: für GJ beginnend ab 1.1.2024 ... und Konzerne
- Andere große Unternehmen*: für GJ beginnend ab 1.1.2025 ... und Konzerne
- Börsennotierte KMU (ausgenommen ‚Micro-Unternehmen‘) & kleine, nicht komplexe KI und firmeneigene Versicherungen**: für GJ beginnend ab 1.1.2026 (mit Möglichkeit zum „Opting out“ bis 2028)
- Nicht-EU-Unternehmen: für GJ beginnen ab 1.1.2028

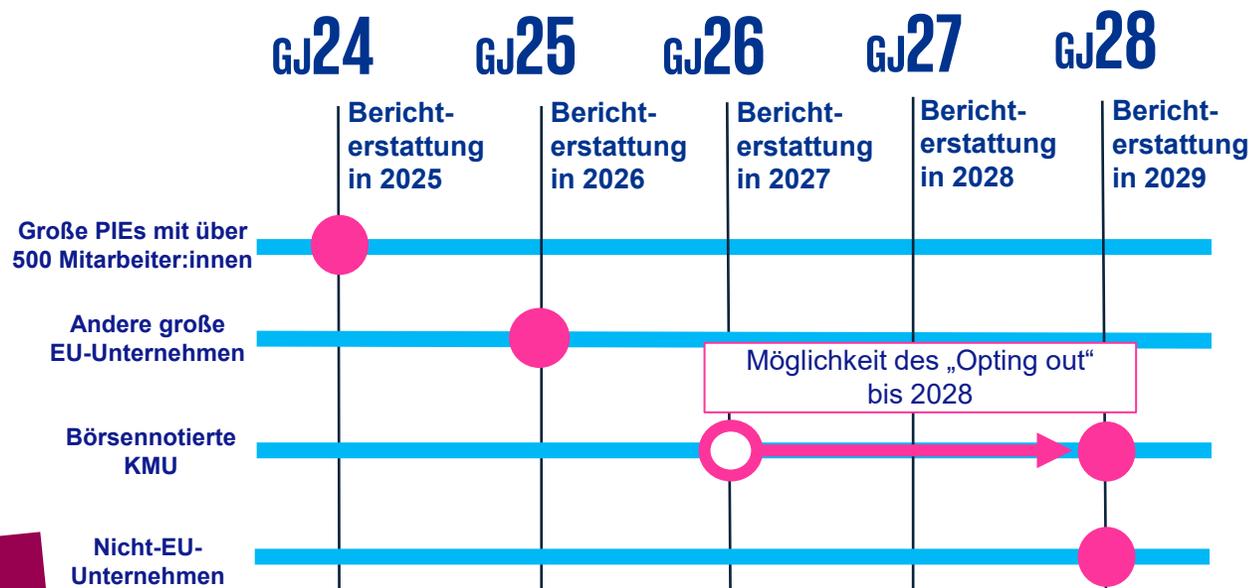
Große EU-Unternehmen, wenn 2 der 3 Kategorien erfüllt sind:

- > 250 MitarbeiterInnen
- und/oder
- > 50 Mio. EUR Umsatzerlöse
- und/oder
- > 25 Mio. EUR Bilanzsumme

Art 5 (Transposition) CSRD

* Unternehmen = AGs, GmbHs, kapitalistische Personengesellschaften

***KI+Versicherungen unabhängig von deren Rechtsform



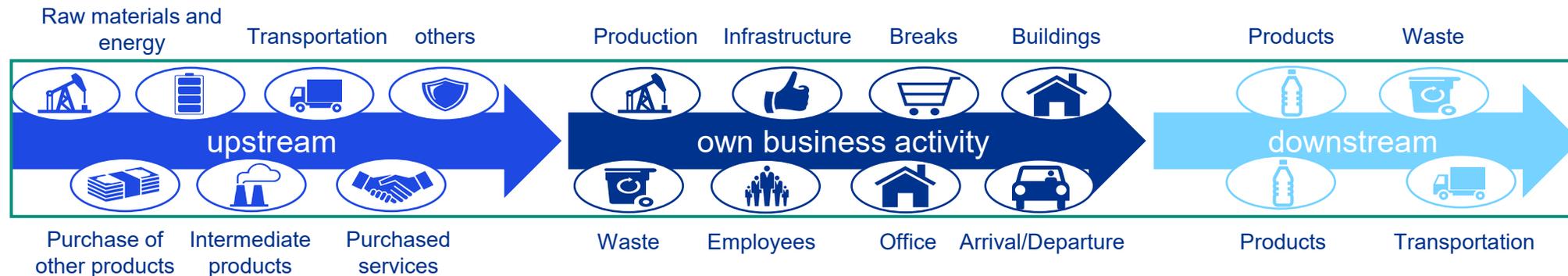
Corporate Sustainability Reporting Directive

- Die **Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)** verpflichtet Unternehmen zur **Berichterstattung ihrer Nachhaltigkeitsperformance**
- Die CSRD bildet die **Reportinghülle** für die bereits implementierten Due Diligence Prozesse.
- Somit soll die **Vergleichbarkeit von Nachhaltigkeitsinformationen** verbessert werden.
- Mithilfe der **doppelten Wesentlichkeitsanalyse** können Unternehmen ihre negativen Auswirkungen auf Umwelt und Menschenrechte ins **Risikomanagement integrieren**, indem sie jeder negativen Auswirkung eine finanzielle Wesentlichkeit zuschreiben.
- Ein Due Diligence Prozess soll beschrieben werden.



European Sustainability Reporting Standards (ESRS):

- Die ESRS bieten die Struktur für die Nachhaltigkeitsberichterstattung:
 - Generelle Standards
 - Themenbezogenen Standards
 - Sektorspezifischen Standards
- Die Angabepflichten sind in folgende Bereiche unterteilt:
 - Governance
 - Strategie
 - Auswirkungen, Risiken und Chancen
 - Parameter und Ziele



Beispiel für eine Wertschöpfungskette nach den ESRS

Siehe:
[Implementation guidance for value chain \(VCIG\)](#)

Unternehmen: Schokoladenproduzent



Besonders wichtig
zB in S2: „Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette“

Arbeitskräfte, die unter diesen Standard fallen, sind beispielsweise

- a) Arbeitskräfte, die ausgelagerte Dienstleistungen an der Betriebsstätte des Unternehmens verrichten (z.B. Bewirtungs- oder Sicherheitspersonal von Dritten),
- b) Arbeitskräfte eines vom Unternehmen unter Vertrag genommenen Lieferanten, die in den Räumlichkeiten des:der Lieferant:in nach dessen Arbeitsmethoden arbeiten
- c) Arbeitskräfte in einem „nachgelagerten“ Unternehmen, das Waren oder Dienstleistungen des Unternehmens erwirbt

04

**Corporate Sustainability
Due Diligence Directive -
CSDDD**

Was ist die CSDDD?



Die **Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD)** oder auch **Sorgfaltspflicht** ist ein Richtlinienentwurf der Europäischen Kommission über die **Nachhaltigkeitsverpflichtungen von Unternehmen**. Sie verpflichtet Unternehmen dazu, ihre **Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt** entlang ihrer „**chains of activities**“ zu berücksichtigen sowie zur Umsetzung eines Übergangsplans für die Eindämmung des Klimawandels.

Die wichtigsten Aspekte:

- Umfassende **Sorgfaltspflichten** im Bereich der **Umwelt** und der **Menschenrechte**
- **Nationale Aufsichtsbehörden** in einem europäischen Netzwerk
- Verknüpfung mit dem **Pariser Klimaabkommen**
- **Risikobasierter Ansatz**



Unternehmen sind dazu verpflichtet, ihre „chains of activities“ zu bewerten,...

...um negative Auswirkungen...

...auf die **Menschenrechte** oder die **Umwelt** zu verhindern oder abzuschwächen.



Wie z.B. Kinderarbeit, Sklaverei, Unzureichende Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Umweltverschmutzung, oder Verlust der biologischen Vielfalt

Anwendungsbereich des aktuellen Entwurfs

EU

- **Unternehmen** oder oberste **Muttergesellschaften** eines Konzerns mit **mehr als 1000 Beschäftigten** und einem **weltweiten Nettoumsatz** von mehr als **EUR 450 Mio. €**

Drittstaaten

- **Nicht-EU-Unternehmen**, oder oberste **Muttergesellschaften** eines Konzerns mit einem **Nettoumsatz von EUR 450 Mio. in der EU** erwirtschaften.

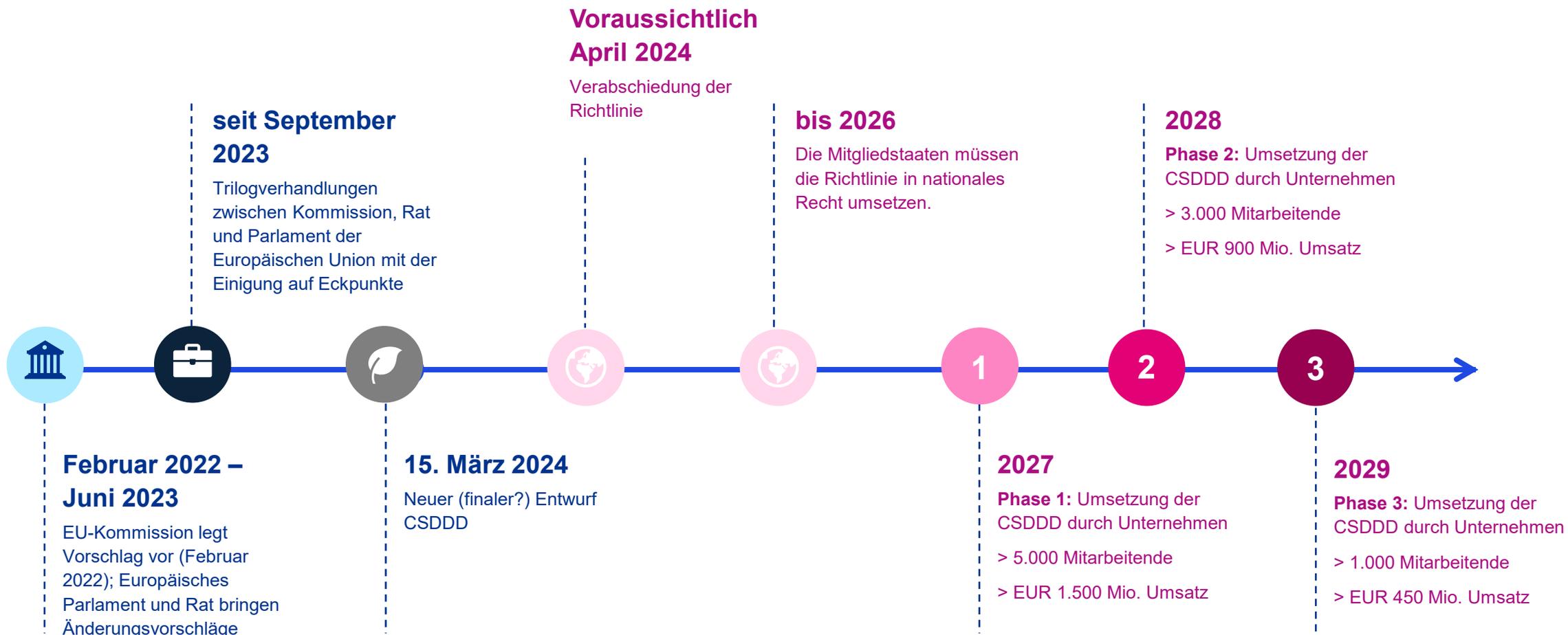
3 Phasen der Umsetzung:

- 2027: > 5000 Beschäftigte und > EUR 1500 Mio.*
- 2028: > 3000 Beschäftigte und > EUR 900 Mio.*
- 2029: > 1000 Beschäftigte und > EUR 450 Mio.*

*weltweiter Nettoumsatz

Kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU) fallen zwar nicht in den direkten Anwendungsbereich, können aber indirekt z.B. als Zulieferer von größeren, betroffenen Unternehmen betroffen sein.

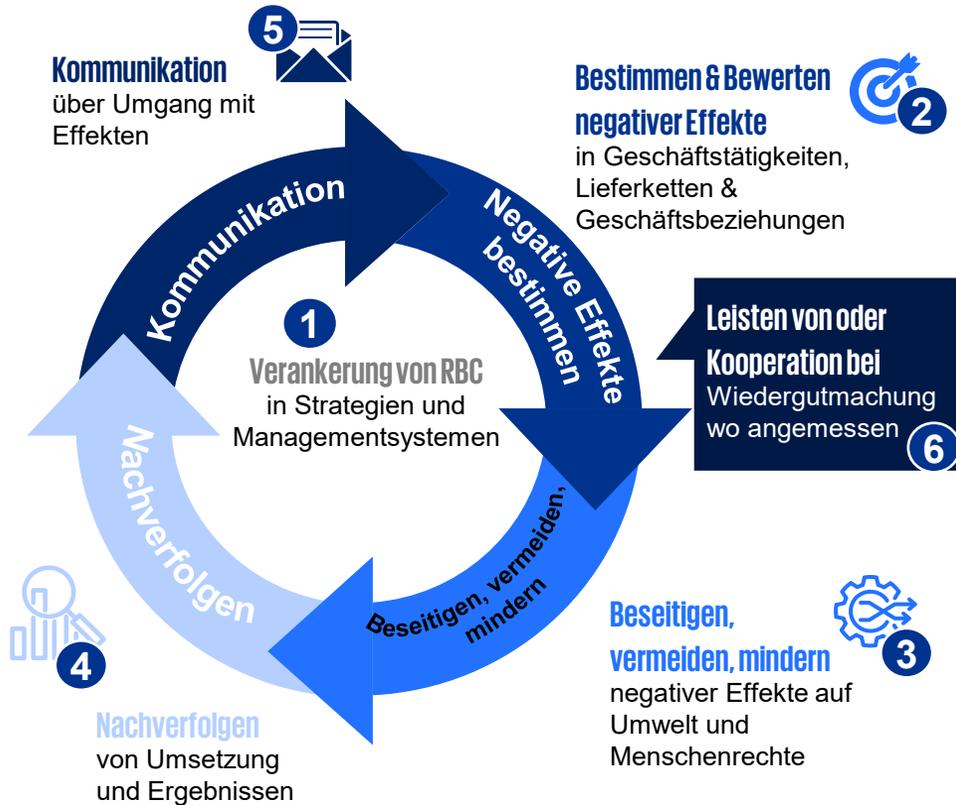
Zeitplan der CSDDD



Grundlegende Due Diligence Anforderungen gem. CSDDD



Die zentrale Sorgfaltspflicht in der CSDDD: basierend auf den 6 Schritten der OECD



Verankerung in Strategien und Managementsystemen

- Code of Conduct
- Due Diligence (Ansatz und Vorgaben)
- Unternehmensrichtlinien

- Implementierung eines Risikomanagement Systems
- Inkludierung von Klimazielen (zB 1,5 Grad Ziel)

Ermittlung und Bewertung negativer Auswirkungen

- Risikoanalyse in der Lieferkette und im eigenen Geschäftsbereich

- Einrichtung eines Beschwerdemechanismus
- Implementierung eines Lieferantenmanagementsystems

Beseitigung, Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen

- Präventionsmaßnahmen
- Maßnahmen zur Wiedergutmachung

Nachverfolgung der Umsetzung und Ergebnisse

- Überwachung der Maßnahmen

Kommunikation, wie negativen Auswirkungen begegnet wird

Dokumentation und Berichtswesen

Ermöglichung von oder Kooperation bei Wiedergutmachung

Zusammenarbeit

Umfang der Risikoanalyse

Für die Risikoanalyse muss erst ein „Mapping“ der „Chain of Activities“ stattfinden



Vorgelagerte Geschäftspartner:innen im Zusammenhang mit:

- Design
- Gewinnung
- Beschaffung
- Herstellung
- Transport
- Lagerung und Lieferung

...von Rohstoffen, Produkten oder Teilen der Produkte und Entwicklung des Produkts oder der Dienstleistung.

Vollständig umfasst
inkludiert Tochterunternehmen

Nachgelagerte Geschäftspartner:innen
im Zusammenhang mit:

- Vertrieb
- Transport
- Lagerung

Nicht umfasst:

- Verkauf (Einzelhändler:innen, Vertriebspartner:innen)
- Produkte mit doppeltem Verwendungszweck
- Waffen (Exportkontrolle)

„Geschäftspartner:in“ umfasst:

- **Direkte Geschäftspartner:innen**, mit denen das Unternehmen einen **Geschäftsvertrag** abgeschlossen hat im Zusammenhang mit den Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens oder die für die das Unternehmen Dienstleistungen erbringen
- **Indirekte Geschäftspartner:innen** welche **Geschäftstätigkeiten ausführen**, im Zusammenhang mit den Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens.

(Zivilrechtliche) Haftung – Art 22 (aktueller Stand)

Verstöße gegen Art 7 und 8	<p>Die Mitgliedstaaten haben sicherzustellen, dass Unternehmen für vorsätzlich oder fahrlässig von ihnen verursachte Schäden an einer natürlichen oder juristischen Person haften können, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">• sie die Verpflichtungen aus den Artikeln 7 und 8 nicht erfüllt haben und• als Ergebnis dieses Versäumnisses negative Auswirkungen eingetreten sind, die ermittelt, vermieden, abgeschwächt, behoben oder durch angemessene Maßnahmen nach den Artikeln 7 und 8 minimiert hätten werden müssen und zu Schaden geführt haben.
MS haben sicherzustellen wie folgt:	<ul style="list-style-type: none">a) Verjährungsfristen von mindestens 5 Jahren (darf nicht kürzer sein als die Verjährungsfristen im jeweiligen MS);b) Keine übermäßig hohen Verfahrenskosten;c) Die Möglichkeit für den:die Kläger:in, Unterlassungsmaßnahmen zu beantragen;d) Schaffung angemessener Bedingungen für die Durchsetzung der Rechtspositionen von Gewerkschaften, NGOs, etc.e) Die Möglichkeit eine gerichtliche Offenlegungsanordnung und Beweismittelsicherung zu beantragen.
Darüber hinaus	<ul style="list-style-type: none">• Keine Haftung für Schäden, wenn der Schaden nur von seinen Geschäftspartner:innen in der Kette seiner Aktivitäten verursacht wurde;• Die zivilrechtliche Haftung von Tochtergesellschaften/Geschäftspartner:innen in der „Tätigkeitskette“ bleibt unberührt (außer man ist gemeinsam für den Schaden verantwortlich, dann gesamtschuldnerische Haftung);• Andere Haftungsgründe nach Unionsrecht und nationalem Recht bleiben aufrecht.

05

EU-

Entwaldungsverordnung-

EUDR

Überblick EU-Entwaldungsverordnung

Vorgaben für Unternehmen, die Produkte auf Basis der durch die Verordnung betroffenen Rohstoffe auf den Markt bringen

Relevante Rohstoffe und relevante Erzeugnisse dürfen nur dann in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt oder ausgeführt werden, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a** sie sind entwaldungsfrei,
- b** Sie wurden gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erzeugt und
- c** Für sie liegt eine **Sorgfaltserklärung** vor



Die **Sorgfaltspflicht** gemäß der EU-Verordnung umfasst Folgendes:

- a** die Sammlung von **Informationen**, Daten und Unterlagen, die erforderlich sind, um die Anforderungen gemäß Artikel 9 der VO zu erfüllen
- b** Maßnahmen zur **Risikobewertung** gemäß Artikel 10 der VO;
- c** Maßnahmen zur **Risikominderung** gemäß Artikel 11 der VO.

Von der EU-Verordnung erfasste und relevante Rohstoffe

Rinder



Kakao



Kaffee



Palmöl



Kautschuk



Soja



Holz



Key Facts zur EU-Entwaldungsverordnung

Die Entwaldungsverordnung zielt darauf ab, die **Abholzung** von **Wäldern** zu **kontrollieren** und zu **reduzieren**. Sie legt bestimmte **Vorschriften** und **Maßnahmen** fest, um den Schutz und die nachhaltige Nutzung von Waldgebieten sicherzustellen.

Daten

- Wurde am **09.06.2023** im EU-Amtsblatt **veröffentlicht**
- Trat am **29.06.2023** in **Kraft**
- Ist nach einer **Übergangszeit** von 18 Monaten ab **30.12.2024** anzuwenden
- Für **kleine Unternehmen** gilt eine **Übergangszeit** von **24 Monaten**

... Erleichterung für KMU

Zweck

- Führt **Sorgfaltspflichten** zum **Schutz globaler Wälder** gegen Rodung in Zusammenhang mit der Produktion verschiedener Agrarerzeugnisse ein
- Legt **Anforderungen** an ein **verantwortliches Management von Lieferketten** für Unternehmen fest
- Gilt für **Produkte**, die in der **EU in Verkehr gebracht** oder **aus der EU ausgeführt** werden
- Fordert eine **Sorgfalts-erklärung** für diese Produkte
- **Ohne Sorgfaltserklärung** dürfen **keine relevanten Erzeugnisse in Verkehr** gebracht oder **ausgeliefert** werden

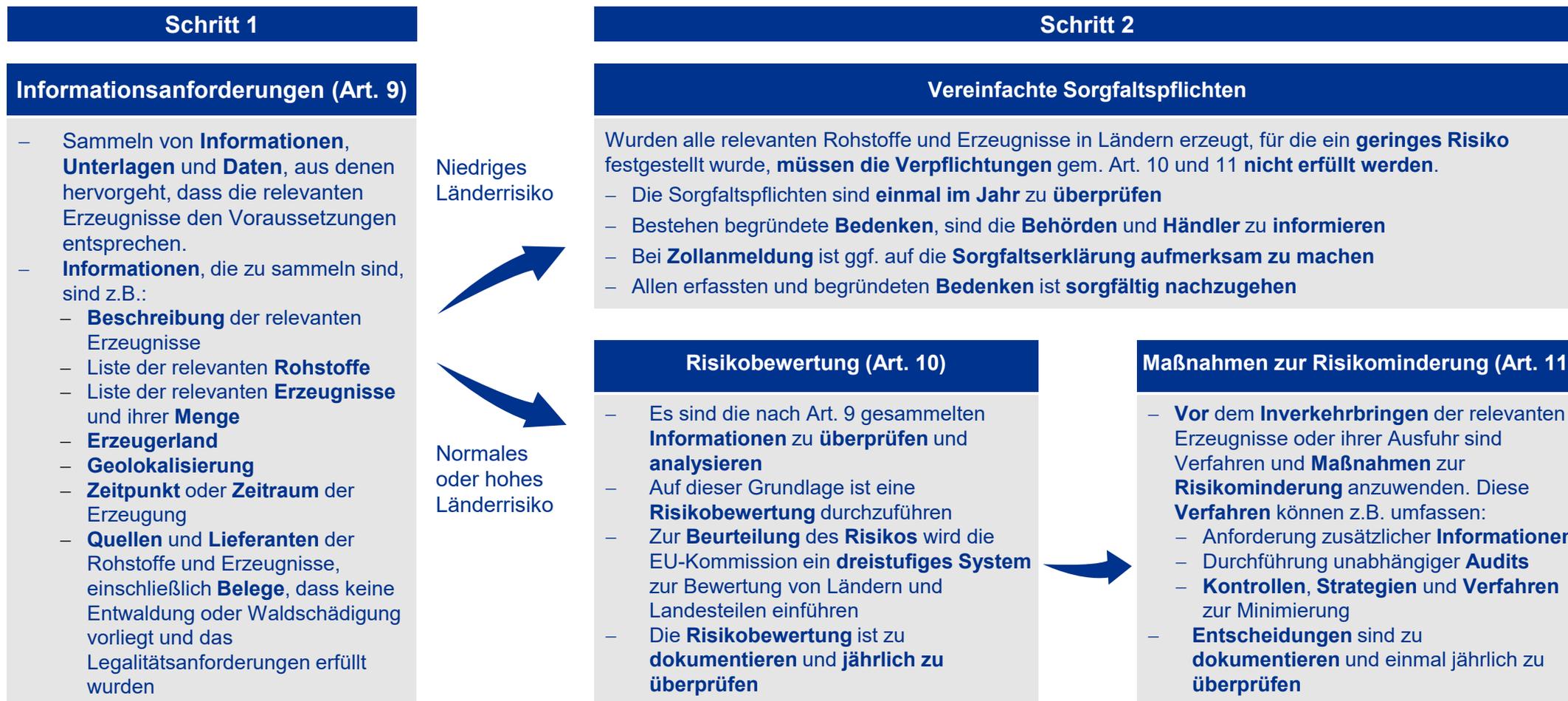
Umfang

- Beinhaltet Sorgfaltspflichten für **Soja, Ölpalme, Rinder, Kaffee, Kakao, Kautschuk** und **Holz** sowie bestimmte daraus hergestellte Erzeugnisse
- Anhang I enthält eine abschließende Auflistung
- Neben der Entwaldung sind u.a. auch einschlägige **Gesetze des Erzeugerlandes**, Rechte **indigener Völker**, **Menschenrechte** und **Landbesitzrechte** zu beachten
- Die **Sorgfaltserklärung** ist **vor Inverkehrbringen** oder Auslieferung an die **Behörden** über das Informationssystem der EU-Kommission (Art. 33) zu **übermitteln**

Ausnahmen

- Gilt **nicht** für **Erzeugnisse**, die **vor dem 30.12.2024** in Verkehr gebracht wurden
- Gilt **nicht** für **Holz**, das **vor 29.06.2023** erzeugt und **bis 31.12.2027 in Verkehr** gebracht wird (Hierfür gilt bisherige EU-Holzverordnung weiter)
- Gilt nicht für **gebrauchte** Rohstoffe und Erzeugnisse, die als **Abfall** entsorgt werden würden

Die Umsetzung der Sorgfaltspflichten erfolgt in zwei Schritten



Mögliche Sanktionen

Zur Gewährleistung der Durchführung und wirksamen Durchsetzung der Vorschriften, sind die Mitgliedstaaten befugt, **nichtkonforme Erzeugnisse zurückzunehmen** und **zurückzurufen** und geeignete **Abhilfemaßnahmen** zu ergreifen. Sanktionen sollen **wirksam, verhältnismäßig** und **abschreckend** sein. **Sanktionen umfassen:**



Geldbußen oder Geldstrafen

- Der **wirtschaftliche Gewinn** aus den **Verstößen** soll tatsächlich abgeschöpft werden
- Bei **wiederholten** Verstößen wird **schrittweise erhöht**
- Bei **juristischen Personen** wird der **Höchstbetrag** auf **bis zu 4%** des **jährlichen unionsweiten Gesamtumsatzes** des Geschäftsjahres vor der Entscheidung über die Verhängung der Geldstrafe festgelegt



Einziehung der relevanten **Erzeugnisse** bei den Marktteilnehmern und/oder Händlern



Einziehung der **Einnahmen**, die der Marktteilnehmer und/oder Händler aus einer Transaktion mit den relevanten Erzeugnissen erzielt hat



Ausschluss von Verfahren (maximal 12 Monate) zur Vergabe öffentlicher Aufträge und vom Zugang öffentlicher Finanzierung, darunter auch Ausschreibungsverfahren, Finanzhilfen und Konzessionen



Vorübergehendes **Verbot des Inverkehrbringens**, der Bereitstellung oder der Ausfuhr auf den Markt von relevanten Rohstoffen und Erzeugnissen



Verbot der **Anwendung** der **vereinfachten Sorgfaltspflichten**



Die zuständigen Behörden können von den Marktteilnehmern oder Händlern die **Erstattung sämtlicher Kosten** ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit Verstößen verlangen (Art. 20)

06

**Carbon Border
Adjustment Mechanism -
CBAM**

Was ist das CO₂ Grenzausgleichssystem CBAM?

CBAM – kurz für Carbon Border Adjustment Mechanism - wird **erhebliche Auswirkungen auf Einführer:innen von kohlenstoffintensiven Waren** in die Europäische Union haben. Die CBAM-Verordnung verpflichtet Importeure sowohl zu einer **Meldepflicht** als auch zu einem **finanziellen Ausgleich** und erfordert eine sorgfältige Vorbereitung der Importeure ihren Verpflichtungen nachzukommen und damit die Einhaltung der Verordnung sicherzustellen



CBAM ist ein **politisches Instrument** der Europäischen Kommission zur **Erhebung einer Abgabe auf CO₂-intensive Waren**, welche in die Europäische Union (EU) eingeführt werden.



CBAM ist Teil des EU-Green Deals mit dem Ziel **Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen** und **die Netto-THG-Emissionen bis 2030 um 55% gegenüber dem Level von 1990 zu reduzieren**.



Unternehmen in der EU unterliegen einem **CO₂-Preis**, der im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EU ETS) festgelegt wurde. CBAM erhebt **denselben CO₂-Preis** in Form von CBAM-Zertifikaten und sorgt so für **faire Wettbewerbsbedingungen** für in- und ausländische Hersteller. Auf diese Weise werden europäische Unternehmen davon abgehalten, ihre Produktion in Länder zu verlagern, in denen keine nennenswerte **CO₂-Steuer** erhoben wird (Verhinderung von Carbon-Leakage).



Derzeit deckt die CBAM-Verordnung **6 emissionsintensive Industriezweige** ab: Aluminium, Eisen und Stahl, Zement, Düngemittel, Elektrizität und Wasserstoff - weitere Industriezweige können durch nach einer Prüfung der Europäischen Kommission hinzukommen.



CBAM wird in zwei verschiedenen Phasen umgesetzt - Phase I: **Übergangsphase** und Phase II: **Bepreisungsphase**. In der ersten Phase sind die Einführer:innen verpflichtet, über die in den importierten Gütern enthaltenen CO₂ Emissionen Bericht zu erstatten. In der zweiten Phase sind die Einführer:innen verpflichtet, über die importierten CO₂ Emissionen Bericht zu erstatten und Zertifikate für jede Tonne importiertes CO₂e zu kaufen. Der Preis wird den CO₂ Preis im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems widerspiegeln, und die vollständige Abdeckung der eingebetteten Emissionen wird schrittweise bis 2034 eingeführt.

CBAM Wirkung und Entwicklung

Klimaneutralität

CBAM ist so konzipiert, dass es parallel zum EU-ETS funktioniert, das emissionsintensive Industrien in der EU dazu anregt, ihre Emissionen zu reduzieren.

CBAM Ziel

- Dem Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen entgegenzuwirken, das sich aus der Entfernung der kostenlosen EHS-Zertifikate ergibt.
- Anreiz für andere Länder, eine Politik zur CO₂-Bepreisung einzuführen.

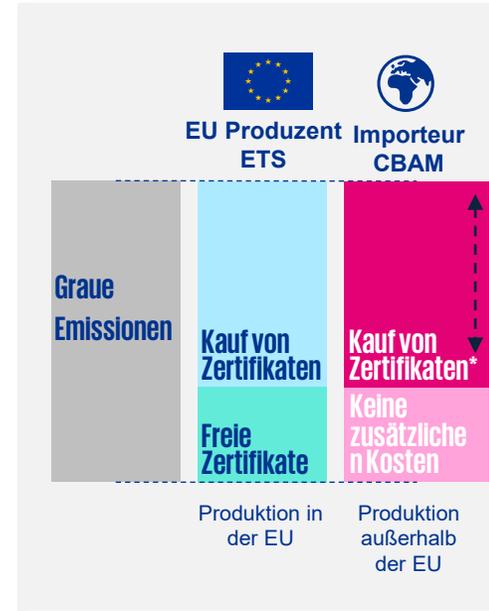
CBAM Design

- Bei der Einfuhr in das Zollgebiet der Europäischen Union wird eine Abgabe auf den Gehalt grauen Emissionen bestimmter Waren erhoben, die der Abgabe entspricht, die im Rahmen des EU-ETS auf inländische Waren erhoben wird.
- Bei den Anpassungen werden alle verbindlichen CO₂-Preise berücksichtigt, die im Exportland gezahlt werden.
- Ein gleichwertiger CO₂-Preis für Einfuhren wirkt dem Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen entgegen und schafft gleiche Wettbewerbsbedingungen für EU-Erzeuger und EU-Importeure.

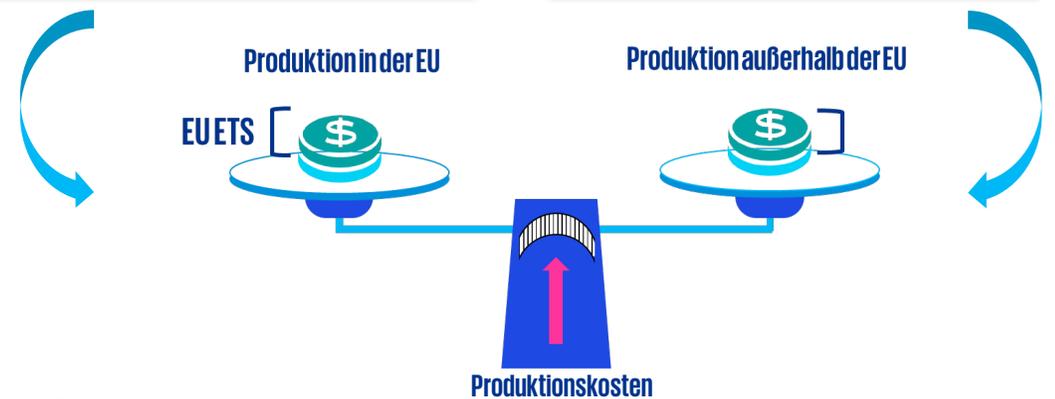
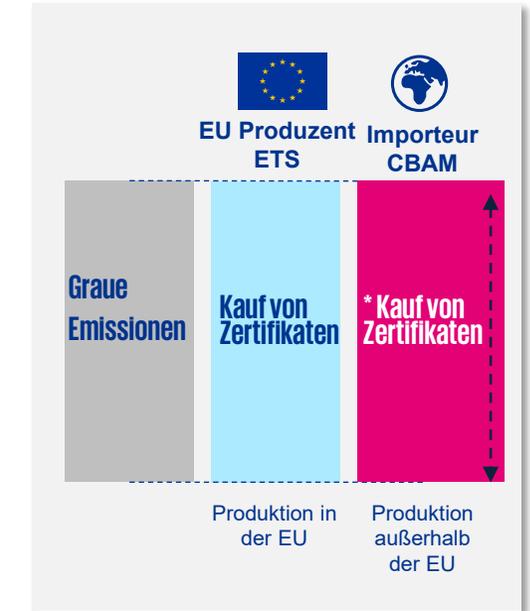
Status Quo



Zukünftiger Status



Nach 2034



* bereinigt um alle verbindlichen CO₂-Preise, die im Ausfuhrland tatsächlich gezahlt werden

CBAM betrifft Importe aus 6 Industriezweigen

CBAM ist für die **direkten herstellungsbedingten (grauen) Emissionen bestimmter Importgüter** (Grundstoffe und Grunderzeugnisse, wie z. B. Zementmörtel, Stahlbleche oder Rohre) anzuwenden. Nach einer Überprüfung kann der Anwendungsbereich **nach 2025 auf andere Sektoren und/oder auf indirekte THG-Emissionen ausgeweitet** werden.

CBAM Anwendungsbereich



Elektrizität



Eisen & Stahl



Zement



Düngemittel



Aluminium



Wasserstoff

sowie bestimmte Vorprodukte (zB Eisenerz, Aluminiumoxid, Zementklinker)

Graue Emissionen bezeichnen **direkte Emissionen**, die bei der Warenherstellung freigesetzt werden, sowie **indirekte Emissionen** aus der Erzeugung des durch die Warenherstellung verbrauchten Stroms



Die **CBAM-Verordnung** wurde am **18. April 2023** von der EU Kommission verabschiedet.



Die **Durchführungsverordnung** (Implementation Regulation) wurde am **17. August 2023** veröffentlicht.

Am **1. Oktober 2023** beginnt die **Übergangsphase**.

Der **erste Bericht** muss bis zum **31. Jänner 2024** erstellt und eingereicht werden.

Auszug KN-Codes – Düngemittel

Düngemittel
2808 00 00 – Salpetersäure; Nitriersäuren
3102 10 – Harnstoff, auch in wässriger Lösung
2814 – Ammoniak, wasserfrei oder wässrig
2834 21 00 – Kaliumnitrat
3102 – Stickstoffdüngemittel
3105 – Mineralische oder chemische Düngemittel

Erfasste Gase

CO₂

N₂O

PFCs

Betrifft Sie der CBAM?

Importeure in der EU



Handeln Sie mit Unternehmen außerhalb der Europäischen Union?



Der EU-CBAM gilt nicht für Sie. Wenn sich diese Situation in Zukunft ändert, muss die Bewertung überprüft werden.



Importieren Sie Produkte aus den folgenden Sektoren:

- **Elektrizität**
- **Wasserstoff**
- **Aluminium**
- **Eisen & Stahl**
- **Dünger**
- **Zement**



Der EU-CBAM gilt nicht für Sie, aber: Beobachten Sie die Entwicklungen der EU-CBAM-Gesetzgebung. Es wird erwartet, dass der Anwendungsbereich auf weitere Sektoren ausgeweitet wird.



Sind Ihre eingeführten Erzeugnisse zum Zeitpunkt der Einfuhr in der Liste der erfassten Erzeugnisse gemäß dem KN-Code enthalten?



Der EU-CBAM gilt nicht für Sie, aber: Beobachten Sie die Entwicklungen der EU-CBAM-Gesetzgebung. Es wird erwartet, dass der Anwendungsbereich auf weitere Sektoren ausgeweitet wird.



CBAM gilt für Sie, und Sie müssen über die eingebetteten Emissionen Ihrer importierten abgedeckten Produkte berichten.

CBAM wird in zwei Phasen eingeführt

Übergangsphase 01.10.2023 - 31.12.2025

Während der **Übergangsphase** liegt das Hauptaugenmerk auf der **Berichterstattung und Datensammlung**. Importeure und Produzenten:innen müssen sicherstellen ein System und Prozesse zu entwickeln, um geforderte Daten zu beschaffen und zu kommunizieren.

- Ab 01.10.2023: **Vierteljährliche CBAM-Berichte** über die im vorherigen Quartal eingeführten CBAM-Waren (nachträgliche Modifikationen möglich)
- Im Bericht enthaltene **Information**
 - **KN-Code** der Waren
 - **Menge der Warenart** (Tonnen, MWh),
 - **spezifische Emissionen** (direkte und indirekte Emissionen in Tonnen pro Wareneinheit)
 - **CO₂ Preis** im Ursprungsland
 - etc.
- Noch **keine finanziellen Ausgleichzahlungen** durch CBAM-Zertifikate notwendig
- **Berichts- und Dokumentationspflicht** für Emissionen die im Herstellungsprozess von importierten Waren entstanden sind
- 01.01.2025 Antragerstellung des Importeurs zu einem **zugelassenen CBAM-Anmelder**

Bepreisungsphase ab 01.01.2026

In der **Bepreisungsphase** sind nur noch **zugelassene CBAM-Anmelder** berechtigt unter CBAM fallende Waren in die EU zu importieren. Sie müssen für jede Tonne importiertes CO₂ **CBAM-Zertifikate erwerben** und einreichen.

- Eine **gültige Zulassung als CBAM- Anmelder** ist erforderlich
- Einreichung einer **jährlichen CBAM-Erklärung** für Waren für im vorherigen Jahr importierte CBAM-Waren
- Die Erklärung beinhaltet **Emissionsdaten**, die den bei der Produktion entstandenen grauen Emissionen der eingeführten Waren entsprechen (inklusive Vorprodukte)
- Ermittlung der Emissionswerte nach einem **MRV Standard**
- **Verifizierung der angeführten Emissionswerte** der CBAM-Waren (Prüfbericht)
- **Verpflichtung zum Erwerb von CBAM-Zertifikaten** in der Höhe der eingeführten Emissionen durch CBAM Waren
- Eine einheitliche Berechnungsmethodologie zu Erhebung von grauen Emissionen für Waren ist anzuwenden



Folgen der Nichteinhaltung - Bepreisungsphase

Sanktionen bei Nichtabgabe der erforderlichen CBAM-Zertifikate

- **Unzureichende Zertifikate (CBAM-Anmelder):**
EUR 100,00 für jede Tonne CO₂e, die zugelassene CBAM-Anmelder nicht bis zum 31. Mai eines jeden Jahres abgegeben haben.
- **Einfuhr ohne Einhaltung der Vorschriften (andere Personen als zugelassene CBAM-Anmelder):**
EUR 300,00 - 500,00 für jede Tonne CO₂e für jedes CBAM-Zertifikat, das die Person nicht abgegeben hat.

Die Zahlung der Strafe entbindet den zugelassenen CBAM-Melder nicht von der Verpflichtung, die ausstehende Anzahl von CBAM-Zertifikaten in einem bestimmten Jahr abzugeben.

Standardwerte für eingebettete Emissionen

- Können für eine Warenart keine zuverlässigen Daten für das Ausfuhrland herangezogen werden, so werden die Standardwerte auf der Grundlage der **durchschnittlichen Emissionsintensität der X % der Anlagen mit der schlechtesten Leistung im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems für diese Warenart festgelegt.**
- Der genannte Wert von X wird in den Durchführungsrechtsakten festgelegt. Zu Referenzzwecken wurde der **vorgeschlagene Wert von X auf 10 % festgelegt.**
- **Die Standardwerte können höher sein als die tatsächlichen Emissionen** und die Importeure müssen diesen Preis zahlen.

07

Battery Regulation

EU Battery Regulation

01

Anforderungen

- Mit der neuen EU-Batterieverordnung (Battery Regulation) werden umfassende Nachhaltigkeits- und Sicherheitsanforderungen eingeführt, dazu gehören:
 - Strenge Beschränkungen für die Verwendung von **gefährlichen Materialien**
 - **Maximale Schwellenwerte** für den **Kohlenstoff-Fußabdruck** im Lebenszyklus
 - Mindestanteil an **recyclten Inhalten**
- Kennzeichnungs- und Informationsanforderungen müssen erfüllt werden
 - Bestimmte Batterietypen müssen von einem digitalen “Batteriepass” und einem QR-Code begleitet werden
- Bestimmte Wirtschaftsakteure müssen umfassende Sorgfaltspflichten erfüllen (Kapitel VII)
- Wirtschaftstreibende müssen die erweiterte Herstellerverantwortung für die Sammlung und Wiederverwendung am Ende des ersten Lebenszyklus übernehmen

02

Zeithorizont

- Die Verordnung ist am 17. August 2023 in Kraft getreten und gilt (mit wenigen Ausnahmen) seit dem 18. Februar 2024
- Weitere Anforderungen (z.B. für spezifische Batterietypen und bestimmte Wirtschaftsbeteiligte) werden in den nächsten 10 Jahren schrittweise eingeführt

03

Anwendbarkeit

- Die Verordnung gilt für Unternehmen, die Batterien im EU-Markt in Umlauf bringen oder in Betrieb nehmen; Nur kleinere Wirtschaftsakteure sind vom Anwendungsbereich der Sorgfaltspflichten ausgenommen.
- Die Verordnung legt Anforderungen für spezifische Batterietypen und bestimmte Wirtschaftstreibende fest

Wirtschaftstreibende, die unter die Verordnung fallen:

Hersteller | Lieferant | Importeur | Vertriebshändler

Von der Verordnung erfasste Batterietypen und Akkumulatoren:

1. Herkömmliche Gerätebatterien
2. LV-Batterien und LMT-Batterien (Batterien für leichte Verkehrsmittel)
3. Elektrofahrzeugbatterien
4. SLI-Batterien (Fahrzeuggbatterien für das Anlassen von Fahrzeugen)
5. Industriebatterien



Die Anforderungen der EU Battery Regulation werden schrittweise über einen längeren Zeitraum eingeführt



Kontakt



Stefan Rufera

Partner, Advisory KPMG
Deal Advisory

srufera@kpmg.at
M +43 664 816 121 5



Sonja Irresberger

Director, Advisory KPMG
Governance Risk and Compliance Services

sirresberger@kpmg.at
M +43 664 859 59 26

Hinweis:

Das Webinar sowie diese Unterlage dienen ausschließlich zu Informationszwecken und können eine individuelle (Rechts-)Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Die Unterlage basiert auf der Rechtslage und dem Erkenntnisstand März 2024. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Gerichte und Behörden andere Rechtsansichten als die hier dargelegten vertreten.



kpmg.at

© 2024 KPMG Advisory GmbH, eine österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ein Mitglied der globalen KPMG Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer private English company limited by guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Document Classification: KPMG Confidential